

RS UVS Wien 1997/03/06 04/G/21/1009/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1997

Rechtssatz

Auch gebrauchte Fischverpackungsbehältnisse aus Styropor, in welchen sich Fischreste, nämlich Fischschuppen und Fischflossen befinden, stellen einen auf dem Markt anfallenden Abfall dar. Durch die Lagerung auf der Marktfläche erfolgt somit eine Verunreinigung iSd Marktordnung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at